
S 1 P 104/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 P 104/01
Datum	21.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 16/02
Datum	01.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 21. März 2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Pflegegeld nach Pflegestufe I streitig.

Der am 1951 geborene Kläger, der in Spanien lebt, beantragte am 30.08.2000 (Eingang bei der Beklagten am 28.09.2000) die Bewilligung von Leistungen der Pflegeversicherung. Nachdem der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Spanien (MDS) im Gutachten vom 24.04.2001 beim Kläger keinen Pflegebedarf im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuch (SGB XI) festgestellt hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.04.2001 Leistungen aus der Pflegeversicherung ab. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 21.06.2001 zurück.

Seine dagegen zunächst zum Sozialgericht (SG) Nürnberg erhobene Klage hat

der Klager im Wesentlichen damit begrundet, er leide an einer auergewhnlich schweren Verlaufsform von Bronchitis. Auerdem liege bei ihm ein chronisches Erschpfungssyndrom mit Krankheitswert vor. Sein Atmungssystem sei so geschwcht, dass er den Krper aus eigener Kraft nicht mehr mit Sauerstoff versorgen knne. Er sei deshalb darauf angewiesen, sich tglich 14 bis 15 Stunden an einer Art Beatmungsgert anzuschlieen. In Folge dieser stndigen Abhngigkeit vom Beatmungsgert und seinen zustzlichen Erschpfungszustnden sei er nicht mehr in der Lage, seinen Haushalt zu fhren. Er sei auch nicht mehr in der Lage, sich selbst hygienisch ausreichend zu versorgen. Die Beklagte hat erneut auf die Feststellungen im Gutachten vom 24.04.2001 verwiesen. Fr die in [ 14 Abs.4 SGB XI](#) genannten regelmig wiederkehrenden Verrichtungen sei keinerlei Pflegebedarf festgestellt worden. Im brigen wrden die in der Klage genannten Verrichtungen berwiegend zur hauswirtschaftlichen Versorgung gehren.

Mit Beschluss vom 05.09.2001 hat das SG Nrnberg den Rechtsstreit zustndigkeitshalber an das SG Bayreuth verwiesen.

Nach Beiziehung von Befundberichten von Dr.W. hat das SG Bayreuth mit Gerichtsbescheid vom 21.03.2002 die Klage abgewiesen. Zur berzeugung des Gerichts stehe fest, dass der Klager nicht pflegebedrftig im Sinne des SGB XI sei und einer Pflegestufe nicht zugeordnet werden knne. Aus dem Gutachten vom 24.04.2001 ergebe sich, dass beim Klager keinerlei nach dem SGB XI zu bercksichtigender Pflegebedarf bestehe.

Mit seiner Berufung macht der Klager weiterhin geltend, dass bei ihm die Voraussetzungen fr die Bewilligung von Pflegegeld nach Pflegestufe I vorliegen. Verwiesen wird auf eine Mitteilung des spanischen allgemeinen Sozialdienstes vom 24.08.2001, woraus ersichtlich sei, dass er zur Mobilitt und zur Einnahme der Speisen tglich Hilfe bedrfe. In dem genannten Bericht heit es, dass ausschlielich Arbeiten im Haushalt durchgefhrt werden.

Der Klager beantragt sinngem, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 21.03.2002 sowie den Bescheid vom 26.04.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab Antragstellung Leistungen nach der Pflegestufe I zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Sie vertritt nach wie vor die Auffassung, dass beim Klager die Voraussetzungen fr die Bewilligung von Pflegegeld nach Pflegestufe I nicht vorliegen.

Zur Ergnzung des Tatbestandes wird im brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszge Bezug genommen.-

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), ein Ausschließungsgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor. Das Gericht konnte auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis dazu erteilt haben ([Â§ 153 Abs.1](#) i.V.m. [Â§ 124 Abs.2 SGG](#)).

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet. Zu Recht hat das SG Bayreuth mit Gerichtsbescheid vom 21.03.2002 die Klage abgewiesen, da die zugrundeliegenden Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden sind.

Dass beim Kläger die Voraussetzungen für die Bewilligung von Leistungen nach Pflegestufe I nicht vorliegen, hat das SG zu Recht aus dem Gutachten des MDS vom 24.04.2001 gefolgert. Auch der vom Kläger im Berufungsverfahren vorgelegte Bericht der "Sozialen Dienste" lässt keine andere Beurteilung zu, nachdem dort ausschließlich Hilfeleistungen genannt sind, die dem hauswirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind.

Der Senat folgt im Übrigen den Ausführungen des SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Gerichtsbescheids und sieht gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Somit war die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 21.03.2002 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024